

Angaben auf Geschäftsbriefen

Die für die einzelnen Rechtsformen vorgeschriebenen Angaben auf Geschäftsbriefen

Nichtkaufleute

Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, gelten nach dem Handelsrechtsreformgesetz seit dem 1. Juli 1998 als Nichtkaufleute und müssen auf dem Geschäftsbrief ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben (§ 15 b Abs. 1 GewO). Aufgrund einer Gesetzesänderung muss ab dem 22. Mai 2007 zusätzlich auch die ladungsfähige Anschrift angegeben werden. Die bloße Nennung einer Postfachadresse reicht nicht aus.

Einzelkaufleute

Mit der o. g. Handelrechtsreform wurden die Firmenbildungsvorschriften liberalisiert, gleichzeitig aber auch die Bestimmungen über die Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen zum Schutz des Geschäftsverkehrs erweitert. Im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen müssen nunmehr folgende Angaben machen:

- die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform
- den Unternehmenssitz
- das Registergericht des Sitzes und die Handelsregisternummer

Die Personengesellschaften (OHG und KG), bei denen

mindestens ein Gesellschafter eine natürliche Person ist, müssen auf den Geschäftsbriefen angeben:

- die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform der Gesellschaft (OHG, KG)
- den Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregisternummer

Bei einer OHG, bei der **kein Gesellschafter** eine natürliche Person ist (z. B. GmbH u. Co. OHG), ist auf den Geschäftsbriefen zwingend vorgeschrieben:

- die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform der Gesellschaft (OHG)
- den Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregisternummer
- die Firmen der Gesellschafter sowie für die Gesellschafter:
 - die Rechtsform
 - den Sitz
 - das Registergericht des Sitzes und die Handelsregisternummer

- alle Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- sofern ein Aufsichtsrat gebildet und ein Vorsitzender bestellt ist, Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des Vorsitzenden

Bei einer KG, bei der **kein Gesellschafter** oder nur der Kommanditist eine natürliche Person ist (z. B. GmbH u. Co. KG), ist auf den Geschäftsbriefen zwingend vorgeschrieben:

- die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform der Gesellschaft (KG)
- den Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregisternummer
- die Firmen der persönlich haftenden Gesellschafter sowie für diese Gesellschafter:
 - die Rechtsform
 - den Sitz
 - das Registergericht des Sitzes und die Handelsregisternummer
 - alle Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
 - sofern ein Aufsichtsrat gebildet und ein Vorsitzender bestellt ist, Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des Vorsitzenden

Für die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)** sind jeweils anzugeben:

- die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform der Gesellschaft
- den Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregisternummer
- alle Geschäftsführer und deren Stellvertreter mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- sofern ein Aufsichtsrat gebildet und ein Vorsitzender bestellt wurde, Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen des Vorsitzenden

Für die **Aktiengesellschaft** ist vorgeschrieben:

- die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform der Gesellschaft
- den Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Handelsregisternummer
- alle Vorstandsmitglieder mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- der Vorsitzende des Vorstandes ist als solcher zu benennen
- den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Befinden sich GmbH oder AG in Liquidation, so ist dies ebenfalls auf dem Geschäftsbrief anzugeben. Hier treten die Liquidatoren an die Stelle der Geschäftsführer.

Was sind Geschäftsbriefe?

Zu den "Geschäftsbriefen" zählen alle von einem Unternehmen ausgehenden schriftlichen Mitteilungen, die die geschäftliche Betätigung gegenüber Dritten betreffen und an einen be-

stimmten Empfänger gerichtet sind. Dies gilt nicht nur vor der Aufnahme sondern grundsätzlich auch im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen. Auf die äußere Form der Mitteilung kommt es hierbei nicht an. So sind mit Geschäftsbriefen nicht nur Briefe im allgemeinen Sprachgebrauch gemeint, sondern auch z. B. Postkarten. Entscheidend ist, dass der Empfänger die Mitteilung entweder im Original oder in einer Ablichtung erhält.

Geschäftsbriefe sind daher z. B.:

- per Telefax, Telebrief oder E-Mail übermittelte Schreiben
- Postkarten
- Übermittlungs-Slips
- Geschäftsrundschreiben
- gleichförmige Kaufangebote
- Preislisten
- formularmäßige Mitteilungen oder Erklärungen (z. B. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen oder Quittungen)
- Mitteilungen an Arbeitnehmer, wenn sie das Arbeitsverhältnis betreffen (z. B. Kündigung)
- Bestellscheine

Nicht zu den Geschäftsbriefen zählen z. B.:

- schriftliche Mitteilungen an die Gesellschafter
- Mitteilungen für einen unbestimmten Personenkreis (z. B. Werbeschriften, Postwurfsendungen, Zeitschriftenanzeigen)
- Mitteilungen und Berichte, die sich im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergeben und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in die lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

In Zweifelsfällen ist es ratsam, die Mitteilung (so insbesondere beim Kurzbrief) mit den notwendigen Angaben zu versehen, um Haftungsprobleme zu vermeiden.

Wird die Angabenpflicht nicht eingehalten, können Buß- und Zwangsgelder durch die Gewerbeämter der Stadt-/Verbandsgemeindeverwaltungen bzw. durch das Amtsgericht festgesetzt werden.

Trier, Februar 2007

*Angaben auf Geschäftsbriefen
Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Trier.*

Abteilung Recht und Fair Play
Reinhard Neises

06 51/ 97 77-4 50